

Merkblatt

zur

Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

I. Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB)

Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTb)

II. Rechtsformen (§ 49 Abs. 1 StBerG)

1. Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien
Die Aktien müssen auf Namen lauten (§ 50 Abs. 5 S. 1 StBerG). Die Übertragung muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 50 Abs. 5 Satz 2 StBerG).
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Die Übertragung von Geschäftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 50 Abs. 5 Satz 3 StBerG).
3. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft
Die Gesellschaften müssen wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sein (§ 49 Abs. 2 StBerG).
4. Partnerschaftsgesellschaft

III. Firma/Name (§ 53 StBerG, § 24 Abs. 2 - 4 BOSTb)

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ ungekürzt und ungebrochen in die Firma oder den Namen aufzunehmen (§ 53 Satz 1 StBerG, § 24 Abs. 2 Satz 1 BOSTb).
2. Eine Partnerschaftsgesellschaft darf entgegen § 2 Abs. 1 PartGG die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe nicht in den Namen aufnehmen (§ 53 Satz 2 StBerG).
3. Unter Beachtung der Regelungen hinsichtlich der zulässigen und berufswidrigen Werbung (§ 9 BOSTb) können als Firmenbestandteile Namen von Gesellschaftern, Tätigkeitsbezeichnungen, geographische oder freigestaltete Bezeichnungen geführt werden, soweit sich aus § 24 Abs. 2 - 4 BOSTb nichts anderes ergibt. Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden (§ 43 Abs. 4 Satz 2, § 57 Abs. 1, § 57 a, § 72 StBerG).

IV. Gegenstand des Unternehmens (§§ 33, 57 Abs. 3 StBerG)

1. Gegenstand des Unternehmens ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen.
2. Daneben können mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeiten Gegenstand des Unternehmens sein; bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft gehört die Treuhandtätigkeit zwingend zum Unternehmensgegenstand (vgl. II.3).

V. Kapitalbindung (§ 50a StBerG)

1. Gesellschafter dürfen ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, in der Gesellschaft tätige Personen nach § 50 Abs. 3 StBerG oder Steuerberatungsgesellschaften sein. Ist eine Steuerberatungsgesellschaft Gesellschafterin, muss sie ihrerseits die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 StBerG erfüllen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 1 StBerG).
2. Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG).
3. Bei Kapitalgesellschaften müssen die Anteile Personen im Sinne von Nr. 1 gehören (§ 50 a Abs. 1 Nr. 3 StBerG).
4. Bei Kommanditgesellschaften dürfen die im Handelsregister eingetragenen Einlagen nur von Personen im Sinne von Nr. 1 übernommen worden sein (§ 50 a Abs. 1 Nr. 4 StBerG).
5. Steuerberatern, Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerbevollmächtigten oder Steuerberatungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 50 a Abs. 1 StBerG erfüllen, muss zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre, Kommanditaktionäre, Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditisten zustehen (§ 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG).
6. Im Gesellschaftsvertrag muss bestimmt sein, dass zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Personen bevollmächtigt werden können, die Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigte sind (§ 50 a Abs. 1 Nr. 6 StBerG).
7. Haben sich Personen im Sinne von Nr. 1 zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer Steuerberatungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet (§ 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG).

VI. Verantwortliche Führung (§§ 32 Abs. 3 Satz 2, 50 Abs. 1-4 StBerG, § 25 BStB)

1. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Steuerberatern verantwortlich geführt wird (§ 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG). Dazu bedarf es entsprechender Regelungen der Geschäftsführung und Vertretung im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung.

2. Geschäftsführung

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer, die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Partner im Sinne des PartGG müssen Steuerberater sein (§ 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG). Persönlich haftender Gesellschafter kann auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein, die die Voraussetzungen des § 50 a StBerG (Kapitalbindung) erfüllt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 StBerG).
- 2.2 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner im Sinne des PartGG, der Steuerberater ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG). Ist persönlich haftender Gesellschafter eine Steuerberatungsgesellschaft, muss mindestens einer der Steuerberater-Geschäftsführer etc. dieser Gesellschaft seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft, an der diese Steuerberatungsgesellschaft beteiligt ist, oder in dessen Nahbereich haben.
- 2.3 Neben Steuerberatern können auch Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG sein (§ 50 Abs. 2 StBerG).
- 2.4 Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Steuerberaterkammer genehmigen, dass besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als in einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen neben Steuerberatern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner im Sinne des PartGG werden (§ 50 Abs. 3 StBerG).
- 2.5 Die Zahl der unter 2.3 und 2.4 fallenden Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftenden Gesellschafter und Partner im Sinne des PartGG darf die Zahl der Steuerberater im Vorstand, unter den Geschäftsführern, persönlich haftenden Gesellschaftern oder Partnern im Sinne des PartGG nicht übersteigen (§ 50 Abs. 4 StBerG).
- 2.6 Kann bei der Willensbildung keine Einigung erzielt werden, sind die Stimmen der Steuerberater ausschlaggebend (§ 25 Abs. 1 BOSTB).

3. Vertretung

- 3.1 Andere Personen als Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften dürfen eine Steuerberatungsgesellschaft nicht allein vertreten. Haben andere Personen als Steuerberater Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis, muss deren Geschäftsführungsbefugnis durch Regelungen im Innenverhältnis (z. B. Gesellschaftsvertrag, Satzung, Gesellschafterbeschluss, Geschäftsordnung, Anstellungsvertrag) so beschränkt sein, dass die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch Steuerberater gewährleistet ist (§ 25 Abs. 2 und 3 BOSTB).
- 3.2 Ohne die in 3.1 genannten Beschränkungen im Innenverhältnis kann bei Steuerberatungsgesellschaften, die zugleich Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften sind, ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, der nicht Steuerberater ist, zur Einzelvertretung zugelassen werden, wenn auch einem Steuerberater, der nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist, Einzelvertretung zusteht (§ 25 Abs. 6 BOSTB).

3.3 Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot der Vornahme von In-sich-Geschäften) ist möglich.

4. Prokura, General- und Handlungsvollmacht

Bei der Erteilung von Prokura, General- oder Handlungsvollmacht ist der Grundsatz der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater entsprechend zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 4, 5 BOSTB). Zu beachten ist außerdem, dass die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht bei Partnerschaftsgesellschaften nicht möglich ist, weil es sich bei diesen nicht um Handelsgesellschaften handelt.

VII. Vorläufige Deckungszusage

Die Anerkennung darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt (§ 50 Abs. 6 StBerG, § 55 Abs. 2 DVStB).

VIII. Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

1. Für die Entscheidung über den Antrag ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1 StBerG).
2. Der Antrag ist dort schriftlich einzureichen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 DVStB).
3. In dem Antrag sind Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen, die die Gesellschaft verantwortlich führen (§ 32 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 1 StBerG), Name, Beruf und berufliche Niederlassung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen (§ 50 Abs. 2 und 3 StBerG) sowie Sitz und ggf. Anschrift der Gesellschaft anzugeben (§ 40 Abs. 1 Satz 2 DVStB).
4. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 StBerG). Einzureichen ist außerdem die schriftliche Bestätigung der Gesellschafter, dass sie die Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten halten (§ 50 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Die zuständige Steuerberaterkammer prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Nachweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StBerG erbracht ist und ob die Voraussetzungen der §§ 49 - 53 StBerG für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gegeben sind (§ 40 Abs. 2 DVStB).
5. Mit dem Antrag ist die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen (§ 50 Abs. 6 StBerG, § 55 Abs. 2 DVStB).
6. Für die Bearbeitung des Antrages hat die Gesellschaft eine Gebühr von € 500,00 an die Steuerberaterkammer Nordbaden (Sparkasse Heidelberg – IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50, BIC SOLADES1HDB) zu zahlen (§§ 51 Abs. 1, 79 Abs. 2 StBerG). Sie ist bei der Antragstellung zu entrichten (§ 164 b Abs. 1 StBerG).

7. Soweit Gesellschafter oder Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter oder Steuerberatungsgesellschaften einer anderen Berufskammer angehören, kann das Verfahren durch Vorlage eines Auszugs aus dem dortigen Berufsregister oder einer sonstigen Bestätigung der Kammermitgliedschaft beschleunigt werden.

IX. Anerkennung

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung

- 1.1 Da nach § 49 Abs. 1, 2 StBerG nur bestehende Gesellschaften als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden können, setzt die Ausstellung der Anerkennungsurkunde den Nachweis der Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister und damit der Existenz der Gesellschaft voraus. Daher kann die zuständige Steuerberaterkammer bereits vorab bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 DVStB).
- 1.2 Mit dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung kann dann die Registereintragung beantragt werden.

2. Anerkennungsurkunde

Über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft stellt die zuständige Steuerberaterkammer eine Urkunde aus (§ 52 StBerG, § 41 DVStB). Nachdem die Eintragung der Gesellschaft in das Handels- oder Partnerschaftsregister in geeigneter Form nachgewiesen wurde, wird die Anerkennungsurkunde ausgefertigt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel mittels Übersendung.

3. Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Mit der Bekanntgabe erhält die Gesellschaft das Recht, die Bezeichnung "Steuerberatungsgesellschaft" zu führen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 StBerG). Vorher ist die Gesellschaft nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 3 1. Alternative StBerG), es sei denn, die Befugnis ergibt sich bereits aus anderen Gründen, z. B. aus einer Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vgl. § 3 Nr. 2, Nr. 3 2. - 4. Alternative StBerG).

X. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

1. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen (§ 46 Nr. 2 DVStB) sind der zuständigen Steuerberaterkammer von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft mitzuteilen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 DVStB). Entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Beratungsstellen im Registerbezirk (§ 46 Nr. 4, § 48 Abs. 1 Nr. 4 DVStB).

2. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Veränderungen bei den in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen ebenso mitzuteilen sind (§ 46 Nr. 2, 4, § 48 Abs. 1 Nr. 2, 4 DVStB) und dass dies auch in Ansehung im Berufsregister zu löschender Tatsachen gilt (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 48 Abs. 2 Nr. 2, 4 DVStB).
3. Alljährlich im Monat Januar haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, oder eine Erklärung, dass seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen (§ 50 DVStB). Dies gilt auch für Beteiligungsgesellschaften im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 StBerG (§ 50 Abs. 2 DVStB).
4. Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde anzuzeigen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird (§ 49 Abs. 4 StBerG).
5. Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen (§ 22 Nr. 9 BOSTB).